

# Satzung der Stiftung Ecksberg

## Präambel

Im Jahre 1852 hat der katholische Priester Joseph Probst aus christlicher Nächstenliebe die „Cretinenanstalt Ecksberg“ gegründet. Aus dem getreuen Pflegepersonal entwickelte sich im Lauf der Jahre eine Schwesternschaft nach der Regel des Dritten Ordens des Hl. Franziskus. Die Cretinenanstalt Ecksberg erhielt mit königlicher Ministerialentschließung vom 1. September 1852 die landesherrliche Bestätigung und damit die Rechte einer juristischen Person. Am 13. September 1955 wurde sie mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern als selbstständige, öffentliche Stiftung anerkannt. Mit weiterer Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25. November 1959 wurde im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Stiftung Cretinenanstalt Ecksberg als kirchliche Stiftung im Sinne des Art. 36 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 festgestellt. Mit stiftungsaufsichtlicher Entschließung des Ordinariats des Erzbistums München u. Freising vom 28. Juli 1968 wurde der Name geändert in „Stiftung Ecksberg“.

## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

**„Stiftung Ecksberg“.**

(2) Sitz der Stiftung ist Ecksberg, Stadt Mühldorf a. Inn.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 21 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 und nach der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2018.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung unterstützt Menschen, die wegen einer – auch nur drohenden – Behinderung oder psychischen Erkrankung einer Betreuung bedürfen, bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, das der menschlichen Würde entspricht. Sie bietet dazu deren Wünschen, Fähigkeiten und Zielen angepasste differenzierte Assistenz, Verpflegung, Unterkunft, Betreuung, Förderung, Therapie, Gemeinschaft, Aus- und Fortbildung, Arbeit und Beschäftigung, Teilhabemöglichkeiten sowie Pflege und palliative Versorgung. Sie unterhält insbesondere offene und ambulante Dienste, Beratungsangebote, Einrichtungen und Angebote für gemeinschaftliches Wohnen in unterschiedlicher Größe, Lage, Art und mit abgestufter Betreuungsintensität, Werkstätten, Förderstätten, Altenhilfeeinrichtungen und Integrations- und Inklusionsbetriebe für Menschen mit Behinderung sowie wirtschaftliche Zweckbetriebe.
- (2) Die Stiftung bietet ferner den Ecksberger Schwestern ein Mutterhaus in Ecksberg, wo sie Wohnung und Verpflegung in häuslicher Gemeinschaft erhalten, ihr religiöses Leben in franziskanischem Geist pflegen und volle Obsorge auch in Krankheit, Invalidität und Alter finden.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige sowie religiöse Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Zur Erfüllung der Zwecke kann die Stiftung alle dafür notwendigen oder für sinnvoll gehaltenen Einrichtungen und Dienste unterhalten. Die Stiftung kann deshalb alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz

oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen (§ 57 Abs. 1 AO). Dazu zählen auch Ausgliederungen nach dem Umwandlungsgesetz.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Grundstockvermögen, Zustiftungen und dem sonstigen Vermögen zusammen. Es ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

### **§ 5 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und real ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Über das Grundstockvermögen (inkl. Zustiftungen) ist ein gesondertes Inventar anzufertigen und mindestens jährlich zu aktualisieren. Belege über Veränderungen sind beizufügen.
- (4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.
- (5) Die Widmung des kirchenrechtlichen Stammvermögens erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates. Der Beschluss ist dem Inventar gem. § 5 Abs. 3 beizulegen.

### **§ 6 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen, Zustiftungen, sonstiges Vermögen),
  2. aus Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Zweckerfüllung gem. § 2 der Satzung zufließen,
  3. aus Inanspruchnahme öffentlicher Zuschüsse,
  4. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand (§ 8),
  2. der Stiftungsrat (§ 11).
- (2) Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrates kann der Stiftungsrat eine in

ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, die der Zustimmung der Stiftungsaufsicht bedarf.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des Stiftungsrates von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig, wird entsprechend seiner Verantwortung und Aufgabenbereiche angemessen vergütet und besteht aus höchstens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand soll vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Bei der Bestellung ist auf die für die Führung der Stiftung notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen zu achten. Die Bestellung zum Vorstand bzw. die Abberufung durch den Stiftungsrat bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung der Stiftungsaufsicht.
- (3) Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (4) Soweit mehrere Mitglieder zum Vorstand bestellt sind, haben die Vorstandsmitglieder in der Leitung getrennte Schwerpunkte. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt und die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

### **§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstands**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern kann der Stiftungsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Falls für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, nach Art. 44 KiStiftO die stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese in den Rechtsgeschäften der Stiftung ausdrücklich vorbehalten werden, soweit von der Stiftungsaufsicht über das Vorliegen der Voraussetzungen nicht vorab entschieden wurde oder eine allgemeine Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt. Ein ohne diesen Vorbehalt abgeschlossenes Rechtsgeschäft wird erst mit der Erklärung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam.
- (3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung und leitet die Stiftung im Geist einer katholischen Stiftung. Er ist zur gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Der Vorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Beschlussfassung im Vorstand einstimmig. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Nichteinigung hat der Stiftungsrat zu entscheiden.

## **§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchhaltung Aufzeichnungen zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand der Stiftung gefährdende Entwicklungen, insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wesentlich auswirken, frühzeitig erkannt werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße bzw. gesetz- und auflagenmäßige Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen und Leistungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Sie werden von der Stiftungsaufsicht auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll katholischer Geistlicher sein. Die Mitglieder sollen besondere Kompetenz auf sozialpolitischem, caritaswissenschaftlichem, pädagogischem, theologischem, betriebswirtschaftlichem, steuerlichem oder rechtlichem Gebiet haben. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrats bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Stiftung selbst oder in Einrichtungen und Diensten oder in Gesellschaften, bei denen die Stiftung (mit)beteiligt ist, tätig sein. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen auch nicht in Diensten und Einrichtungen oder in Gesellschaften, mit denen der Träger in Wettbewerb bzw. anderweitiger Konkurrenz steht, tätig sein.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Aufsichtstätigkeit allgemein:
  1. Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist zum Wohl der Stiftung auszuüben. Der Stiftungsrat achtet dabei insbesondere auf deren langfristige Belange sowie deren dauerhaften Bestand.
  2. Der Stiftungsrat informiert sich über die Aufgabenerfüllung der Stiftung und über die Vorhaben des Vorstandes. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist daher berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen und vom Vorstand Auskunft zu verlangen.
  3. Dem Stiftungsrat obliegt, unbeschadet der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere:
    - die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
    - die Einhaltung des gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Charakters der Stiftung,
    - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

- (3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
  1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung, Genehmigung von Nebentätigkeiten,
  3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  4. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, sowie Art und Umfang des Prüfungsauftrages, bzw. Bestellung eines Sonderprüfers,
  5. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und die Feststellung, ob das Grundstockvermögen real erhalten blieb und der Stiftungszweck eingehalten wurde,
  6. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (Projektplan, Wirtschaftsplan, Verwendung Jahresüberschuss) und nicht zweckgebundener Spenden, sofern sie einen Betrag von 25.000.- € übersteigen,
  7. die Entlastung des Vorstands,
  8. Änderungen der Stiftungssatzung oder Aufhebung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Stiftungsaufsicht bedarf.
- (5) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (6) Er kann verlangen, dass dem Gesetz oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von Gesetzen oder Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

### **§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat kommt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu turnusmäßigen Sitzungen zusammen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.  
Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand soll von sich aus Bericht erstatten.  
Der Stiftungsrat kann bei Bedarf auch ohne den Vorstand zusammenkommen. In diesem Fall informiert er den Vorstand über die geplante Sitzung und Tagesordnung sowie über die Ergebnisse.
- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden des Stiftungsrates lädt grundsätzlich der Vorstand zu den Sitzungen des Stiftungsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Vorstand bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf, soweit dies der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht selbst erledigt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes oder die KistiftO nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 4 sinngemäß.

- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Die Satzung kann vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.
- (3) Die Satzung kann auch ersatzweise von der Stiftungsaufsicht nach Anhörung des Stiftungsrates geändert werden, sofern dies zur Anpassung an gesetzliche Vorschriften erforderlich ist.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Erzdiözese München u. Freising. Diese führt die Liquidation durch mit folgenden Auflagen:

1. Der weitere Lebensbedarf der Ecksberger Schwestern, die bisher gegen geringes Entgelt in den Einrichtungen der Stiftung tätig waren, ist sicherzustellen.
2. Wer bestimmte, im Zeitpunkt der Auflösung noch identifizierbare und abgrenzbare Einlagen erbracht hat, kann diese innerhalb Jahresfrist ab Auflösung der Stiftung zurückverlangen. Der Liquidator ist berechtigt, statt der Herausgabe Wertersatz zu leisten.
3. Für die ehemaligen Vorstände und Mitglieder des Stiftungsrates, Schwestern und Wohltäter der Stiftung ist bei der Pfarrei Altmühldorf ein gemeinsamer Jahresgottesdienst zu fundieren.
4. Das verbleibende Vermögen ist für einen dem Stiftungszweck entsprechenden Zweck zu verwenden.

#### **§ 16 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter der besonderen Obhut des Erzbischofs der Erzdiözese München u. Freising.
- (2) Die Wahrnehmung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Kirchenstiftungsordnung, sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem Erzbischöflichen Ordinariat München. Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der Erzbischöflichen Finanzkammer München jährlich folgende Unterlagen:
1. Wirtschaftsplan,
  2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Jahresbericht,
  3. Projektplan
  4. Übersicht Dauerschuld- und Mietverhältnisse.
- (3) Aufgrund der Gesetzgebungsgewalt des jeweiligen Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 17 Sonstiges Recht**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Codex Iuris Canonici, des Bayer. Stiftungsgesetzes und der KiStiftO.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 30.10.2024 vom amtierenden Stiftungsrat nach § 14 der bisherigen Satzung beschlossen. Sie wird dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Sie tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

[Stiftungsaufsichtliche Genehmigung erteilt am 05.12.2025]